



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.690/115-Pr/7/94

Dr. Gabler/5435

An das
Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>68</u>	-GE/19 <u>19</u>
Datum: 20. DEZ. 1994	
Verteilt <u>21. Dez. 1994</u> ✓	

Betr.: Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG;
Stellungnahme

D/Parlament

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten betr. den vom BMGSK ausgesendeten Entwurf eines Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG (vom BMGSK zu Zl. 21.251/12-II/B/13/94 vom 6.10.1994 ausgesendet) zur do. gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

25 Beilagen

Wien, am 12. Dezember 1994
Für den Bundesminister:
Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyschl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.690/115-Pr/7/94

Dr. Gabler/5435

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Sport und Konsumentenschutz

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2
1030 WIEN

Betreff: Gesundheits- und Krankenpflegegesetz; GuKG;
Stellungnahme

Zum zu do. Zl. 21 251/12-II/B/13/94 vom 6. 10. 94 übermittelten Entwurf eines Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Formulierung im letzten Absatz des § 24 Abs. 2 ist insofern mißverständlich, als darin nicht klargelegt wird, daß ein Sachverständigengutachten nur grundsätzlich über die Notwendigkeit einer Kompensationsmaßnahme eingeholt werden darf, nicht jedoch über deren Art. Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 89/48/EWG obliegt es nämlich dem Antragsteller zu entscheiden, wie er die mit der Berechtigung zur Berufsausbildung verknüpfte Bedingung (Anpassungslehrgang oder Eingangsprüfung) erfüllt.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des BMwA wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 12. Dezember 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: